

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXX.

Bern, den 23. Christm. 1799. (2. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 8. Nov.
(Fortsetzung.)

Secretan ist Kuhns Meinung, und denkt, sobald ein Gesetz nützlich sey, so müssen wir die Verfertigung desselben nicht aufschieben; auch ist es keineswegs an uns Gewählten, neue Beamte zu wählen, und da wir schon andere Pflichten auf uns haben, so können wir keine Aufträge annehmen, die uns von der Erfüllung derselben abhalten.

Legler stimmt Kuhn und Secretan bei.

Graf ist gleicher Meinung, und will daß das Gutachten einmütig angenommen werde, weil es nützlich ist.

Gmür will die Freiheit des Volks nicht so beschränken, denn wenn die Sitzungen etwa einst eingestellt würden, so ist kein Hindernis vorhanden, daß die Repräsentanten, die sich nicht ihrer Pflicht zuwider, bei Hause befinden, zu Wahlmännern gewählt werden. Er nimmt also das Gutachten nur in so weit an, daß es nicht auf den Fall von Bakanzzeit der gesetzgebenden Räthe angewandt werde.

Escher. Ehe wir fragen: ist dieses Gesetz gut oder nicht? müssen wir fragen: haben wir das Recht diese Einschränkung dem Volk vorzuschreiben? Schon einst sprachen wir über noch zweckmäßiger Einschränkungen des Wahlrechts, als diese ist, und die ganze Versammlung anerkannte die Gränze ihrer Vollmacht, die uns hindere, dem Volk Einschränkungen durch Gesetze vorzuschreiben, die nur die Konstitution enthalten darf, und selbst meine Gegner waren damals in den gleichen Grundsätzen, wie ich. Wenn wir den Endzweck zu erreichen wünschen, den die Commission hat, so können wir dieses vermittelst der Polizeiaufsicht auf unsre Mitglieder, nicht aber durch ein Verboth in der Freiheit der Wahl an das Volk; ich beharre also auf der geforderten Tagesordnung, und

bemerke noch der Versammlung, daß wenn es darum zu thun ist, Beschränkungen in der Wahlfähigkeit der Beamten vorzuschreiben, dies selben viel weiter gehen müssen, als der Antrag des Gutachtens.

Cartier kann Eschern nicht bestimmen, denn wenn das Volk das Recht hat, einen Beamten zum Wahlmann zu wählen, so muß dieser auch das Recht haben, diese Stelle zu bekleiden; und also können wir unsren Mitgliedern nicht untersagen, die Wahlversammlungen zu besuchen, zu denen sie — keinem Gesetz zuwider gewählt wurden. Dagegen ist es unzweckmäßig und ungerecht die Regierungsstatthalter auch in dieses Gesetz einschliessen zu wollen; denn sie sind keine vom Volk gewählte Beamte, und also kann ihnen keine Erwählung durch das Volk untersagt werden.

Bäkler stimmt zum Gutachten und will die Statthalter wegen ihrem zu grossen Einfluß, den sie in den Wahlversammlungen haben könnten, auch davon ausschliessen.

Zimmermann. Dieser Grundsatz ist so natürlich, daß ich nicht begreiffe, wie man denselben bestreiten darf, da schon unser Zartgefühl uns zur Annahme desselben bewegen sollte; allein er muß nur auf die Mitglieder der obersten Gewalten ausgedehnt werden, denn diese gehören der ganzen Republik, und können also nicht von einzelnen Gemeinden zu untergeordneten und ihrer obersten Pflicht widersprechenden Stellen berufen werden. Dagegen kann in diesem Gesetz nicht von den Statthaltern die Rede seyn, sondern die Commission soll uns ein allgemeines Gutachten über alle Agenten der vollziehenden Gewalt vorlegen. Eben so seltsam wäre es, wenn wir einen Missbrauch, der bis jetzt statt hatte, darum noch länger bestehen lassen wollten, weil er in einigen Kantonen, wider unsren Willen, ausgeübt wurde, und also die übrigen Kantone Anspruch auf den gleichen Missbrauch, der Gleichheit zufolge, machen könnten. Er stimmt zum

Gutachten, mit Wegstreichung der Erwägungsgründe und der Ausdehnung derselben auf die Regierungstatthalter.

Andrerwerth. Wir haben heute über die Worte Freiheit und Gleichheit gestritten, jetzt ist es um die Sache selbst zu thun, und man will allen Grundsäzen der Gleichheit zuwider einige Kantone in derjenigen Wahlfreiheit beschränken, welche die andern, und wäre es aus blosem Missbrauch, ausübt. Alle Einschränkungen sollen allgemein seyn, und daher stimme ich zur Vertragung, bis dieser zweckmässige Grundsatz allgemein gemacht werden kann.

Huber unterstützt Eschers Meinung, und wünscht, daß wir in den Gegenstand gar nicht eintreten, so wie wir es nicht thaten, als Kuhn uns die Frage vorlegte: ob die Repräsentanten in die Versammlungen gehen können?

Merz stimmt Zimmermann bei; fürchtet aber nicht, daß die Repräsentanten zu häufig gewählt worden wären, denn das Zutrauen des Volks gegen dieselben ist nicht so fürchterlich groß.

Suter. Die Gleichheit macht die Sache nicht aus. In Despotien ist auch Gleichheit, weil Niemand dort Rechte hat — Die Freiheit muß auch dabei seyn. Nicht dem Senat, sondern dem bloßen Menschenverstand gehört das Vorschlagrecht zu solchen natürlichen Beschränkungen des Wahlrechts, die sich schon von selbst verstehen, weil der Beamte, der schon gewählt ist, die Pflichten seiner Stelle, und nicht neue Aufträge erfüllen soll. Er stimmt zum Gutachten.

Secretan beharrt auf seiner Meinung und sieht die Sache gar nicht als konstitutionssache an, weil nichts hievon in der Konstitution steht, und wir das Recht haben, die Konstitution zu ergänzen, und einzig gebunden sind, nichts gegen dieselbe vorzunehmen.

Der Grundsatz, daß die Repräsentanten nicht Wahlmänner werden können, wird angenommen, und das übrige des Gutachtens der Commission zurückgewiesen.

Kuhn, im Namen einer Commission, legt eine neue Abfassung des Gutachtens über die gegen die Zürcherische Interimsregierung vorzunehmende Prozeßform, nach den in den vorigen Sitzungen angenommenen Grundsäzen vor, welche bis Morgen auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Senat, 8. November.

Präsident: Lüthy von Langnau.

Die Discussion über die Zahl der Glieder des Volkziehungsraths wird fortgesetzt.

Pfyfer. In der Idee von 5. Direktoren, liegt weder lilliputische Nachlässerei, noch etwas Mystisches. Sie ist eine Folge von Beobachtungen über die Fehler und Ausartungen früherer Verfassungen. Die Erfahrung lehrte: daß bis anhin die Regierungen in Tyrannie eines Einzigen in Monarchien, in Tyrannie mehrerer in Aristokratien, und in Volkstyrannie in reinen Demokratien ausarteten. Was hat man also, um die Verfassung der Vollkommenheit näher zu bringen? Man schuf die repräsentative Regierungsform. Man übertrug die Gesetzgebung nicht dem Volke, das in Masse Gesetze zu geben, nicht im Stande ist, sondern seiner Repräsentanten, die das Volk wählt. Die Volkziehung der Gesetze übertrug man nicht einem Einzigen, damit dieser nicht über die Gesetze sich erhebe, und alle Gewalten allmälig an sich ziehe; aber auch nicht vielen, damit der Corporationsgeist nicht eben diese Wirkungen hervorbringe; und die richterliche Gewalt, die man von beiden obersten Gewalten sonderte, übertrug man vom Volke gewählten Richtern. Diese getrennte Gewalten, deren jeder, ihre Befehlungen und Gränen genau angewiesen und bezeichnet sind, sollen Einheit hervorbringen, nemlich die Sicherheit der Rechte aller und jedes Einzelnen, welche der Staatszweck ist, der dadurch erreicht wird, wenn dem Interesse aller Bürger gemäße Gesetze gegeben werden; wenn diese genau und schnell vollzogen, und für innere und äussere Sicherheit thätig gesorgt wird; und wenn endlich ebendies selben durch den Richter, auf die besondern Civil- und Criminaffälle, gerecht angewandt werden. In der Trennung der Gewalten und ihrer Verbindung zur Einheit besteht also alle Kunst der Organisation der neueren repräsentativen Regierungsformen. Um dies nun auf die vorliegende Frage anzuwenden, so sieht man leicht ein, daß einerseits in 5. Direktoren 1) das Partikularinteresse, das in einem Einzigen, in der höchsten Energie ist, durch die vier anderen und zumahl durch ihre Amovibilität temperirt wird, und daß eben diese Anzahl, von einer zahlreichen Corporation, die unvermeidlich einen

Corporationsgeist erzeugt, der an die Stelle des allgemeinen Interesse, das der Corporation setzt, sich gleich entfernt. 2.) Dass 5. Direktoren, fünf ausgezeichnete Männer, aus ganz Helvetien, fähiger sind, durch schnelle und doch überlegte Berathung, das Ganze der Vollziehung der Staatsverwaltung, der Handhabung innerer und äusserer Sicherheit, zu umfassen, und in Wirksamkeit zu setzen, als ein Direktorium von 18. Gliedern, die aus jeder Abtheilung Helvetiens gewählt würden; diese würden

1) Eine zahlreiche Corporation bilden.

2) Würde diese Corporation entweder mit der Gesetzgebung oder unter sich selbst in Streit gerathen. Mit der Gesetzgebung; denn ein Corps von Repräsentanten würde einem andern Corps von Repräsentanten entgegengesetzt; das Direktorial-Repräsentantencorps dürfte leicht das Repräsentantencorps der Gesetzgeber verschlingen; haben wir nicht das Beispiel von den ehmahlichen Staatsräthen in den schweizerischen Aristokratien? Haben diese nicht zuerst die Volksrechte durch ihre Permanenz, und nachher die Rechte der souveränen Räthe selbst allmälig usurpiert? Würden diese Usurpationen ihnen nicht erleichtert, wenn, wie B. Cart sagt, einst das gesetzgebende Corps blos drei Monate lang das Jahr hindurch sich zu versammeln hätte? Mit sich selbst würde diese Corporation in Conflikt gerathen, weil jedes Glied sein Lokalinteresse in den Staatsrath bringen würde, und dieses Lokalinteresse der Vollziehung der einzelnen Gesetze, die ihm entgegen wären, Schwierigkeiten und Hindernisse entgegensezten würde.

3) Müsste Langsamkeit in der Deliberation, und also Langsamkeit in der Vollziehung, unausbleibliche Folge einer so grossen Anzahl Mitglieder seyn.

4) Würde die Einheit der Organisation der repräsentat. Regierungsform vernichtet; denn die Einheit dieser Repräsentation liegt in der Gesetzgebung allein; die Gesetzgebung stellt das Volk vor, das Direktorium ist nur das Werkzeug dieser Repräsentation; die Gesetzgebung ist, wenn ich so sagen darf, der Kopf, das Direktorium der Arm der Republik. Hier aber wäre eine Repräsentation in der Repräsentation, eine Superfetation, ein Auswuchs

der Repräsentation, der nur Collisionen, Verwirrung und Unthärtigkeit erzeugen könnte, eine neue Erschaffung des Kantons- und Lokalgeistes. Hüten wir uns doch vor dieser verderblichsten aller Organisationen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Zuruf der leidenden Menschheit im Kanton Linth, an erbarmende Schweizer.

Jüngst trat ein Mann von Verdienst unter Euch auf, und ließ die Stimme des Jammers im Kanton Waldstädten in Euren Ohren erschallen, um Euer empfindsames Herz zum Mitleid zu bewegen.

Und siehe, Zscholke's Stimme war wirksam, Euer Mitleid thätig, schon strömen Eure milde Gaben in den Schoos der bedrängten Waldstädter zurück; wie werden die Erquickten Euch danken!

Wollte Gott, dass dieser Kanton der einzige wäre, der solche Uebel der gegenwärtigen Zeit aufzuweisen hätte! aber leider sind noch andere Gegenden in Helvetien ebenfalls der Schauplatz derselben.

Nach dem Kanton Waldstädten ist wohl schwerlich einer, der vom grausamen Krieg so verwüstet ist wie der Kanton Linth, und mehr oder weniger alle seine Distrikte.

Schon bei dem Eintritt in denselben, noch an den Ufern des Zürichsees, von Wollrath, diesem durch blutige Fußstapfen merkwürdigen Ort, bis an die Ufer der Linth, welche Jammerseen! welch Elend! der Vorrath für Menschen und Vieh ist aufgezehrt, das meiste vor letzterm geraubt, geschlachtet, und die ersten zum Auswandern gezwungen! — O Woos der Menschheit! Betrachtet dort die alte March, vormals der Augen so blühende Weide! — Betrachtet hier Uznacht, wo Russen, Ostreichischer und Franken gegen einander im Schlachtgewitter standen! Wie verändert alles ist! Viele Häuser von ihren Bewohnern verlassen, die andern der Lebensmittel beraubt, arm und dürfstig! Man möchte Blut weinen bei dem Anblick solcher Elenden! Kommt weiter mit mir in die Thäler von Glarus, in alter und neuer Zeit gerühmte Denkmäler der Siege, über das alte und neue sich immer gleiche Ostreich, diese Thäler, sonst so reich an Quellen des Wohlstandes, durch Industrie und Handlung